



9950000486

Leistungsvereinbarung für das Jahr 2025

zwischen

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das **Bundesamt für Sport**, 2532 Magglingen

handelnd durch **Frau Sandra Felix, Direktorin und Herrn Stefan Leutwyler, Chef Sportpolitik und Recht ad interim**

(nachfolgend BASPO)

und dem

Verein Swiss Olympic Association

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen b. Bern

handelnd durch **Jürg Stahl, Präsident und Herrn Roger Schnegg, Direktor**

(nachfolgend Swiss Olympic)

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Artikel 4 Sportförderungsgesetz (SpoFöG, SR 415.0) unterstützt der Bund den Dachverband der Schweizer Sportverbände und er kann weiteren nationalen Sportverbänden Beiträge ausrichten. Gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) kann das BASPO zudem Sportschulen bis zur Sekundarstufe II unterstützen.

Nach Artikel 18 SpoFöG sind Finanzhilfen an den Dachverband oder an andere Sportorganisationen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig.

Art. 2 Grundsatz und Bundesbeitrag an Swiss Olympic

¹ Zum statutarischen Zweck von Swiss Olympic als Dachverband der Schweizer Sportverbände gehören u.a. der Einsatz zur Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zu Lebensqualität und Gesundheit, die Förderung des Leistungssports, die Unterstützung und Koordination der Tätigkeit seiner Mitglieder sowie die Förderung der Zielsetzungen der olympischen Bewegung, wozu insbesondere auch die Gewährleistung der Einhaltung der Olympischen Charta zählt. Zur Unterstützung dieses Verbandszwecks erhält Swiss Olympic unter Vorbehalt der Kreditlimiten und zusätzlicher, separater Vereinbarungen für 2025 eine Finanzhilfe (Geld- und Dienstleistungen) von **maximal**

CHF 36'630'000.-

(in Worten; sechsenddreissigmillionensechshundertdreissigtausend Franken)

von Swiss Olympic:

Leistungsbereich	CHF in Mio.
A) Statutarische Aufgaben von Swiss Olympic 1. Bereich Sportmanagement/Trainerinnen und Trainer/wissenschaftliches Personal Leistungssport 2. Bereich Projekte 3. Bereich Unterstützung Durchführung Trainings und Wettkämpfe auf NASAK-Anlagen	32.53
B) Unterstützung von Swiss Olympic 1. Bereich Steuerung und Koordination des Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensports in den Verbänden 2. Bereich Ethik im Sport	4.10
Total	36.63

Art. 2 Mehrwertsteuer

Diese Beiträge stellen Finanzhilfen im Sinne des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) dar. Sie sind daher nicht von der Mehrwertsteuer erfasst (Art. 29 Mehrwertsteuerverordnung [MWSTV; SR 641.201]). Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Der vereinbarte Betrag verbleibt für diesen Fall somit unverändert.

Art. 3 Beitragszahlung

¹ Unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch die eidgenössischen Räte erfolgt die Auszahlung der Beiträge wie folgt:

- 80% des jährlichen Gesamtbetreffnisses bis spätestens 31. Januar
- 20% nach Überprüfung des Zwischenberichts gemäss Art. 7. Abs. 2

² Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto von Swiss Olympic: Swiss Olympic Association, Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27; 3063 Ittigen b. Bern
Konto: UBS in Bern, 235.757499.01X, IBAN Nr. CH80 0023 5235 7574 9901 X

³ Die Bezahlung der Geldleistungen erfolgt aus dem Kredit "Sportverbände und andere Organisationen" (A231.0108) des BASPO.

Art. 4 Vorgaben des fairen und sicheren Sports

¹ Der Dachverband Swiss Olympic nimmt mit seiner Organisation und Arbeitsweise eine Vorbildrolle hinsichtlich ethischem Verhalten und Good Governance im Sport ein.

² Er erlässt alle gestützt auf die Artikel 72c - 72j Sportförderungsverordnung in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgaben und setzt diese Vorgaben in seiner Organisation vollständig und konsequent um.

Art. 5 Verwendung von Beiträgen zur Unterstützung von Sportorganisationen

- ¹ Art und Umfang der zulässigen Beitragsverwendung sind im Leistungskatalog gemäss Anhang präzisiert. Dieser ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.
- ² Swiss Olympic legt Regeln zum Verfahren und den Voraussetzungen fest, nach denen empfangene Bundesbeiträge zur Unterstützung von Sportorganisationen verwendet werden. Swiss Olympic spricht diese Regeln vorgängig mit dem BASPO ab.
- ³ Werden die Bundesbeiträge entsprechend diesen Regeln und Voraussetzungen zur Unterstützung von Sportorganisationen verwendet, so schliesst Swiss Olympic mit diesen Organisationen im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung ab.
- ⁴ Die Vereinbarung hält in Übereinstimmung mit dem Leistungskatalog mindestens die Aufgaben der Sportorganisation, den ihr zugesprochenen Betrag sowie die zulässige Beitragsverwendung und gegebenenfalls weitere Bedingungen fest.
- ⁵ Finanzhilfen dürfen nur zur Unterstützung von Organisationen verwendet werden, die sich gegenüber Swiss Olympic verpflichtet haben,
 - a. die Regeln des Ethik-Statuts und der Branchenvorgaben zur Good Governance von Swiss Olympic in ihrer Organisation einzuführen und umzusetzen;
 - b. dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zu liefern, einschliesslich der Gewährung von Einblick in die Betriebsbuchhaltung und Ermöglichung von Kontrollen vor Ort.
- ⁶ Swiss Olympic stellt dem BASPO eine Kopie jeder Vereinbarung zu.
- ⁷ Swiss Olympic kontrolliert jährlich die Einhaltung der Vereinbarungen und meldet dem BASPO unverzüglich jede festgestellte Verletzung vertraglicher Verpflichtungen.

Art. 6 Unterstützung von Sportschulen

- ¹ Das BASPO beauftragt Swiss Olympic zur Unterstützung von Sportschulen bis zur Sekundarstufe II.
- ² Für diese Unterstützung stehen Swiss Olympic maximal

CHF 620'000.- (in Worten: sechshundertzwanzigtausend)

zur Verfügung.
- ³ Artikel 2, 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.
- ⁴ Nicht verwendete Mittel sind dem BASPO zurückzuerstatten.

Art. 7 Vertragserfüllung

- ¹ Das BASPO kontrolliert die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.
- ² Swiss Olympic rapportiert über seine Tätigkeiten und über die Verwendung der eingesetzten Mittel per 15. Juli 2025 (Zwischenbericht), sowie per 31. Mai 2026 (Schlussbericht).
- ³ Swiss Olympic lässt die Verwendung und gemäss Vorgaben des BASPO, die Wirkung der Subventionen durch den Bund an Swiss Olympic und seine Verbände oder Sportschulen durch einen externen Partner evaluieren.
- ⁴ Swiss Olympic liefert dem BASPO und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auf erste Aufforderung hin alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen.

Insbesondere gewährt Swiss Olympic dem BASPO und der EFK jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung und ermöglicht Kontrollen vor Ort.

Art. 8 Öffentlichkeitsprinzip

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Swiss Olympic nimmt Kenntnis davon und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung mitsamt allen damit verbundenen amtlichen Dokumenten vom BASPO der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Art. 9 Nicht- oder Schlechterfüllung

¹ Im Falle von Nicht- oder Schlechterfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages finden zwischen den Parteien die einschlägigen Bestimmungen des SuG und des SpoFöG Anwendung. Insbesondere kann in solchen Fällen der Betrag nach Artikel 2 Absatz 1 ganz oder teilweise gekürzt oder zurückgefordert werden.

² Die Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch einen nationalen Sportverband werden Swiss Olympic zugerechnet und führen zu einer Kürzung oder Rückforderung der an Swiss Olympic ausgerichteten Beiträge. Die Regelung eines allfälligen Regresses von Swiss Olympic auf den fehlbaren nationalen Sportverband ist Sache von Swiss Olympic.

³ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch eine Sportschule fordert Swiss Olympic die Beiträge ganz oder teilweise zurück. Zurückgeforderte Beiträge sind dem BASPO zurückzuerstatten.

Art. 10 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 11 Rechtspflege

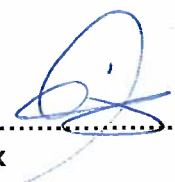
Können sich die Parteien bei Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag nicht einvernehmlich einigen, finden die einschlägigen Bestimmungen des Bundesverwaltungsrechts Anwendung.

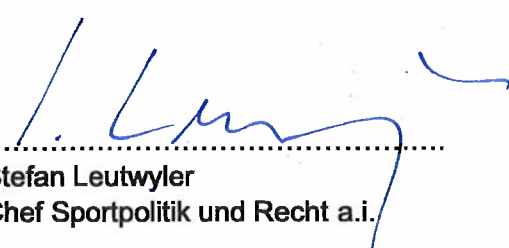
Art. 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien per 1. Januar 2025 in Kraft.

Magglingen, den 22.1.2025

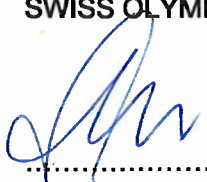
BUNDESAMT FÜR SPORT


.....
Sandra Felix
Direktorin


.....
Stefan Leutwyler
Chef Sportpolitik und Recht a.i.

Ittigen, den 20.12.2024

SWISS OLYMPIC ASSOCIATION


.....
Jürg Stahl
Präsident


.....
Roger Schnegg
Direktor

Anhang: Leistungs- und Kriterienkatalog 2024